

ALBRECHT, Timo Marcel

DOI: 10.15170/DIKE.2019.03.02.02

Doktorand, wissenschaftliche Hilfskraft

Georg-August-Universität Göttingen

Die rechtliche Lage der deutschen Minderheit im Ungarn der Horthy-Ära¹

The Legal Status of the German Minority in Hungary during the Era of Miklós Horthy

This publication seeks to provide an overview of the German minority in Hungary during the era of Regent Miklós Horthy (1920–1944), mainly with regard to its legal situation but also beyond. After delivering some background knowledge and facts concerning this minority, its legal status is shown by the examples of the 1920 Treaty of Trianon (forming part of public international law) as well as concerning the laws governing the Hungarian school system (legally on the national level). Moreover, the rising degree of organization within Hungary's German minority from the 1920s onwards, exemplified predominantly by the Ungarländisch-Deutscher Volksbildungsverein and the Volksbund der Deutschen in Ungarn, is thematized. Lastly, also the legal effects of the "Volksgruppenabkommen" of Vienna from 1940 as a minority protection agreement between Hungary and the "Third Reich" are addressed. Thereby, this article proves that minority law was a highly political issue and that the legal situation of the Hungarian Germans during the Horthy's period of office was strongly dependent on the foreign relations between the German Reich and Hungary.

Keywords: German minority in Hungary, German Hungarians, national minorities, minority law, Miklós Horthy, Treaty of Trianon, "Third Reich", Volksgruppe, Volksgruppenabkommen of Vienna

1. Einführung

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es in Ungarn wie auch im Deutschen Reich maßgebliche Veränderungen in Bezug auf die sogenannte Minderheitenfrage. Dies betraf vor allem die

¹ Der Aufsatz ist die redigierte Version des gleichnamigen Vortrags, gehalten im Rahmen der wissenschaftlichen Tagung „Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime“ (Pécs, 2.–6. September 2019). Timo Marcel Albrecht ist Doktorand und wissenschaftliche Hilfskraft an den Göttinger Lehrstühlen für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht von Prof. Dr. Eva Schumann sowie für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, von BVR Prof. Dr. Andreas Paulus. Seit April 2019 promoviert er an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zum Nationalitätenrecht während der Zeit des Nationalsozialismus und arbeitet in dem Zuge u. a. auch zur NS-Politik gegenüber deutschen Minderheiten außerhalb des Deutschen Reiches. Im Rahmen der von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungskooperation zu „Theorie und Praxis der Entrechtung in der zweiten Hälfte der Horthy-Ära im Vergleich mit dem NS-Regime“ beschäftigt er sich insbesondere mit der Rechtsstellung der Ungarndeutschen zwischen 1920 und 1944.

Quantität, Stellung und Zusammensetzung der jeweiligen innerstaatlichen nationalen Minderheiten sowie insbesondere auch die Gesamtzahl und Situation der als Auslandsdeutschen² Bezeichneten. Konnten im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn schon vor dem Ersten Weltkrieg umfangreiche Erfahrungen mit nationalen Minderheiten gesammelt werden, so wurde die Minderheitenfrage im Deutschen Reich erst nach 1918 zum bedeutsamen öffentlichen Anliegen. Während nationale Minoritäten innerhalb der Reichsgrenzen jedoch nur sehr begrenzt Thema der öffentlichen Berichterstattung waren, gerieten auslandsdeutsche Minderheiten in anderen Staaten verstärkt in den Fokus der deutschen Öffentlichkeit. Dies lag primär daran, dass sich aufgrund der sich durch den Versailler Vertrages ergebenden territorialen Veränderungen eine signifikante Zahl von Deutschen außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches wiederfand.³

Auch in Ungarn ergaben sich hinsichtlich der Minderheiten nach 1918 quantitativ bedeutsame Veränderungen durch ein dem Weltkrieg folgendes völkerrechtliches Abkommen: den Vertrag von Trianon vom 4. Juni 1920. Darin festgelegt waren für Ungarn u. a. massive Gebietsabtretungen von etwa zwei Dritteln des Staatsgebietes mit der Folge eines Einwohnerverlustes von rund 60 %. Sowohl die absolute Zahl wie auch die relative Zusammensetzung der Minderheiten innerhalb Ungarns änderten sich dadurch gravierend. Die deutsche Minderheit beispielsweise reduzierte sich von vormals 1,9 Mio. auf nur noch rund 0,5 Mio. Menschen, was einem prozentualen Rückgang von 10,4 % der Gesamtbevölkerung auf etwa 6,9 % entsprach. Da alle anderen nationalen Minderheiten innerhalb der Grenzen Trianon-Ungarns jeweils weniger als 2 % der Gesamtbevölkerung ausmachten, wurden die Ungarndeutschen – deren Zugehörigkeitsgefühl zum Deutschtum sich zudem verstärkt hatte⁴ – nun plötzlich die

² Zur Konzeption und Entwicklungsgeschichte des Begriffs Auslandsdeutschtums s. EISLER, Auslandsdeutschtum, ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32850. Demnach wurde das noch zu Beginn des Kaiserreichs engere Begriffsverständnis von Auslandsdeutschen als im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen unter dem Einfluss privater Vereine nach und nach zugunsten eines offeneren Verständnisses aufgegeben. In der Folge galten ab Ende des 19. Jahrhunderts auch die deutschen Auswanderer als Auslandsdeutsche (im Gegensatz zu den Reichsdeutschen), welche im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit angenommen und daher keinen staatsrechtlichen Bezug mehr zum Deutschen Reich hatten, einschließlich ihrer Nachkommen. Auch die Angehörigen der schon seit vielen Jahrhunderten in Ungarn lebenden deutschen Minderheit galten demzufolge jedenfalls noch in der NS-Zeit als Auslandsdeutsche. Inzwischen indes hat sich das Begriffsverständnis auf im Ausland lebende Deutsche verengt, vgl. nur THRÄNHARDT, Auslandsdeutsche, Ziff. 1, und die Pressemitteilung des BVerfG Nr. 61/2012, 07. 08. 2012, Regelung zur Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen verfassungswidrig, zum Beschluss vom 04. 07. 2012, 2BvC 1/11.

³ Allein im östlichen Teil Europas lebten nach dem Ersten Weltkrieg rund 8,5 Mio. Auslandsdeutsche; auch institutionell fand das Auslandsdeutschtum größere Beachtung, beispielsweise in Gestalt des 1917 gegründeten *Deutschen Ausland-Instituts* in Stuttgart; VOLKMER, Deutsche Minderheiten im Ausland 40. Vgl. ferner SWANSON, Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe 532. Im Besonderen galt die Interessenfokussierung auf das Auslandsdeutschtum unter Erweiterung auf das „*Grenzlanddeutschtum*“ in der NS-Zeit, s. EISLER, Auslandsdeutschtum, ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32850. Demgegenüber leben heute in Ost- und Ostmitteleuropa sowie Zentralasien nur noch geschätzte 1,4 Mio. Deutsche, THRÄNHARDT, Auslandsdeutsche, Ziff. 2.

⁴ MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 54, spricht für die Ungarndeutschen von der Zwischenkriegszeit als „*Zeit des erwachenden Nationalbewusstseins*“. Es sei auch der Kontakt der Ungarndeutschen zu reichsdeutschen Soldaten während des Ersten Weltkrieges gewesen, der erstmals ein nationales Bewusstsein entstehen lassen habe; SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 235. Demgegenüber vertritt SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 156, Fn. 33, die Auffassung, es sei primär die Revolutions- und Umbruchszeit 1918/1919 gewesen, in der das Bewusstsein für die ungarndeutsche Nationalität erwacht sei, wobei dazu auf Seite 157 ein Rückblick *Jakob Bleyers* zitiert wird, der *Spannenbergers* These stützt.

zahlenmäßig größte nationale Minderheit Ungarns.⁵ Vor dem Ersten Weltkrieg waren dies noch die Slowaken und Rumänen – die Roma wurden meist gar nicht als nationale Minderheit angesehen.⁶ Zudem hatten noch 1910 mehr als die Hälfte der ungarischen Bevölkerung einer Nationalität angehört; die Magyaren stellten im Vorkriegs-Ungarn also nicht die absolute Mehrheit der Bevölkerung.⁷ Infolge der Grenzverschiebungen nach 1918 fanden sich nun rund 3,2 Mio. Ungarn als Minorität außerhalb der neuen ungarischen Staatsgrenzen wieder.⁸

Diese Ausgangslage sollte dazu führen, dass in den Beziehungen zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich die ungarndeutsche Minderheit zu einem wichtigen Gesprächsthema – ja sogar zur politischen Verhandlungsmasse – werden sollte.⁹ Die vielschichtige Gemengelage aus widerstreitenden nationalen und politischen Interessen im Hinblick auf die deutsche Nationalität in Ungarn führte dabei oft – gerade auch während der *Horthy*-Ära – zu Konflikten.¹⁰ Diese Periode, die sich über die Amtszeit des ungarischen Reichsverwesers¹¹ *Miklós Horthy* von 1920 bis 1944 erstreckte,¹² soll im vorliegenden Beitrag bei der Auseinandersetzung mit der rechtlichen Lage der ungarndeutschen Minderheit im Vordergrund stehen.

⁵ Dazu insgesamt SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 1 f., 35, der zudem hervorhebt, dass durch den Wegfall der bislang integrierenden Habsburger-Monarchie sowie aufgrund der Änderungen nach dem Ersten Weltkrieg erstmals ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Angehörigen der ungarndeutschen Minderheit entstanden sei.

⁶ Vgl. BARLAI – HARTLEB, Die Roma in Ungarn, die unter „Einleitung“ darauf hinweisen, dass die Roma erst ab Ende der 1990er auf ungarischen Nationalitätenkarten erschienen sind.

⁷ SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 34; KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 65; s. zu Angaben aus dem Jahr 1880 ferner KOVACSICS, Die Ungarndeutschen 65.

⁸ VEYDER-MALBERG, Miklós Horthy – Admiral, Reichsverweser, Kollaborateur, Antisemit; KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 77.

⁹ So war beispielsweise unter dem ungarischen Regierungschef *Bethlen* bis mindestens 1938 die Forderung an das Deutsche Reich, in ungarischen Nachbarstaaten die Kooperation der deutschen mit den ungarischen Minderheiten zu ermöglichen, um im Gegenzug von der ungarischen Regierung wesentliche Verbesserungen der Lage für die deutsche Minorität zu erzielen, Teil der Regierungspolitik; vgl. SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 50. Dieses Junktim wird auf Seite 98 derart bewertet, dass es die Amtszeit des rechtsextremen Ministerpräsidenten und „*Rassenschützers*“ *Gyula Gömbös* (1932–1936) zu einer „*Zäsur*“ für Ungarns Minderheitenpolitik werden ließ. Auf Seite 85 betitelt *Spannenberger Gömbös* Amtszeit gar mit „*Minderheitenpolitik als Instrument der Außenpolitik*“; vgl. insbesondere auch Seite 89 sowie das Fazit von SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 255: „*Objekt der Machtpolitik*“. Allerdings zeigte das „Dritte Reich“ insbesondere in den Jahren 1933–1935 eine deutliche Zurückhaltung darin, energisch zugunsten der deutschen Minderheit in Ungarn Partei zu ergreifen (98). Diese habe sich in Anbetracht einer veränderten internationalen Lage, insbesondere der Etablierung der Achse Berlin-Rom und einer stärker werdenden reichsdeutschen Handlungsposition, erst Ende 1936 geändert (128). Ein häufiges Argumentationsmuster der ungarischen Regierung sei indes durchgehend geblieben, dass die Minderheitenfrage eine „*innere Angelegenheit*“ darstelle (167).

¹⁰ So spricht KOVACSICS, Die Ungarndeutschen 69, von 1920 als dem Jahr, ab welchem „*die Behandlung der Nationalitäten zur Quelle ständiger Streitigkeiten mit den Nachbarländern wurde*“. Vgl. ferner TILKOVSKY, Teufelskreis. Die Minderheitenfrage in den deutsch-ungarischen Beziehungen 1933–1938.

¹¹ Zu den Besonderheiten dieser Konstruktion eines „*Königreiches ohne König*“ und stattdessen mit einem „*Ersatzkönig*“, der den Titel Reichsverweser trug und länger an der Spitze seines Staates stand als alle andere Staatsoberhäupter Südosteuropas zu jener Zeit: LEHMANN, Der Reichsverweser-Stellvertreter 11, 15 f. Dass die Rolle *Horthys* im Politikbetrieb oftmals nur zeremonieller Natur war und er – trotz *de iure* weitreichender Befugnisse – nicht direkt in die Politikfelder der Minister hineinregierte, wird angemerkt von SAKMYSTER, Hungary's Admiral on Horseback VI. Der Begriff *Horthy*-Ära markiert daher lediglich den zeitlichen Rahmen seiner Amtszeit und nicht ein homogenes Politikkontinuum. Den Blick des Reichsverwesers selbst bietet HORTHY, Ein Leben für Ungarn (u. a. 129–140 über die Wahl zum Reichsverweser).

¹² Dazu insgesamt VEYDER-MALBERG, Miklós Horthy – Admiral, Reichsverweser, Kollaborateur, Antisemit.

2. Die deutsche Minderheit in Ungarn (1920–1944): Zahlen, Daten, Fakten

Für die Angehörigen der deutschen Minderheit bestanden (und bestehen) in Ungarn – teils als Anzeiger für die Herkunftsggenden der ab dem 11./12. Jahrhundert eingewanderten Deutschen – vielfältige Namen. So sind etwa die Begriffe *Donauschwaben*,¹³ *Schwaben*,¹⁴ *Sachsen*, *Ungarndeutsche* oder (seltener) *Deutschungarn* geläufig.

Die Volkszählung von 1920 ergab eine Gesamtbevölkerung Trianon-Ungarns von rund 8 Mio. Menschen. Davon machten die ethnischen Ungarn – die Magyaren oder auch Madjaren –¹⁵ 89,6 % und die Ungarndeutschen als größte nationale Minderheit mindestens 6,9 % (also rund 551.000 Bürger) aus.¹⁶ Zehn Jahre später ergab die Volkszählung von 1930 nur noch ca. 478.000 (d.h. 5,5 %) Ungarndeutsche, was eine Verringerung um rund 70.000 Personen bedeutete;¹⁷ bis 1941 reduzierte sich die Zahl innerhalb der Trianon-Grenzen weiter auf nur noch knapp 5,1 %.¹⁸ Nimmt man jedoch das im Zuge der beiden Wiener Schiedssprüche territorial vergrößerte Ungarn als Referenz, belief sich die Zahl auf ca. 650.000, bedingt v.a. durch das Hinzukommen von Siebenbürger Sachsen und Batschkaer Schwaben aus den Ungarn neu angegliederten Gebieten.¹⁹ Verglichen damit hatten vor Trianon noch ca. 2,5 Mio. Deutsche innerhalb der (allerdings noch deutlich größeren) ungarischen Grenzen gelebt. Anders als bei anderen nationalen Minderheiten Ungarns kam der zahlenmäßige Rückgang der deutschen Minorität bis in die 1940er Jahre nahezu zum Stehen; an dieser relativ günstigen Entwicklung hatte nicht zuletzt die außenpolitische Einflussnahme seitens des Deutschen Reiches einen gewichtigen Anteil.²⁰ Heute leben in Ungarn noch etwa 186.000 Menschen, die sich zur ungarndeutschen Nationalität bekennen (bei einer Gesamtbevölkerungsanzahl von derzeit rund 9,75 Mio. Menschen)²¹; Schätzungen zufolge dürfte die Zahl sogar noch darüber liegen. Knapp 34.000 Personen bezeichnen Deutsch gar als ihre Muttersprache.²²

¹³ Als Sammelbegriff ist dieser Name seit 1922 in Gebrauch, BEAUFTRAGTER FÜR AUSSIEDLERFRAGEN UND NATIONALE MINDERHEITEN, Deutsche Minderheit in Ungarn, <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/themens/minderheiten-ausland/europa/ungarn/ungarn-node.html>.

¹⁴ UNGVÁRY, Die in Frage gestellte Assimilation 113, Fn. 1, sowie BRENNER, Das Autonomiemodell der deutschen Minderheit in Ungarn 89 (90), der diesbezüglich auf regionale Unterschiede und eine den Begriff ablehnende Haltung vieler in Westungarn lebender Ungarndeutschen verweist; ihm zufolge sind nur zwischen 2 und 4 % der heutigen Ungarndeutschen tatsächlich schwäbischer Herkunft.

¹⁵ SWANSON, Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe 543 f., der darauf hinweist, dass in der deutschen Sprache mit den *Ungarn* die Staatsbewohner gemeint sind, mit den *Magyaren* hingegen eine ethnische Zuschreibung vorgenommen wird; im Ungarischen sei diese auch in der englischen Sprache vorgenommene Differenzierung indes unbekannt.

¹⁶ GROTMANN, Die Rechtslage der deutschen Volksgruppe in Ungarn 24.

¹⁷ SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 240 m.w.N.

¹⁸ KOVACSICS, Die Ungarndeutschen 71. Indes weist MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen 52, darauf hin, dass sich die Zahl 477.000 nur auf die Personen mit deutscher Muttersprache bezogen hätte, die Anzahl der sich zur deutschen Nationalität Bekennenden hingegen lediglich bei rund 303.000 gelegen habe.

¹⁹ TILKOVSKY, Deutsche Nationalität – ungarischer Patriotismus.

²⁰ Dazu insgesamt MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen 49 f.

²¹ Ungarn: Gesamtbevölkerung von 1980 bis 2018 und Prognosen bis 2024, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/19301/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-ungarn/>, dort Bezug nehmend auf die *World Economic Outlook Database*, Oktober 2019, erhoben durch den IMF.

²² Mit Bezugnahme auf die letzte offizielle Volkszählung von 2011: BEAUFTRAGTER FÜR AUSSIEDLERFRAGEN UND NATIONALE MINDERHEITEN, Deutsche Minderheit in Ungarn, <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/themens/minderheiten-ausland/europa/ungarn/ungarn-node.html>.

Bei allen angegebenen Werten ist jedoch stets zu bedenken, dass Volkszählungen und vergleichbare Erhebungen teils signifikant unterschiedliche Resultate lieferten, etwa aufgrund der Art der Fragestellung, der abgefragten Kategorien oder politischer Interessen der Zählenden. Auch die Frage, wie die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit genau zu bestimmen ist (inwieweit beispielsweise nicht nur die Muttersprache, sondern auch die ethnische Zugehörigkeit und die Religion einbezogen werden müssen), war Gegenstand kontroverser Debatten und ist es mitunter noch immer.²³ Schließlich ist zu bedenken, dass sich viele Befragte aufgrund der damals kritischen Reaktionen der ungarischen Öffentlichkeit und Staatsführung gegenüber den sich zu Nationalitäten Bekennenden bei Befragungen nicht offen und ehrlich geäußert haben dürften.

Siedlungsschwerpunkte der deutschen Minderheit während der *Horthy*-Ära waren im Süden die Baranya (schwäbische Türkei), das Ofener Bergland, der Donau-Theiß-Winkel (Rest-Batschka) sowie Westungarn.²⁴ In absoluten Zahlen lebten rund um die Hauptstadt Budapest die meisten Deutschen.²⁵

Insgesamt hatte die deutsche Minderheit in Ungarn einen sehr bäuerlichen, ländlichen Charakter, v.a. nach der zur Assimilierung vieler städtischer Ungarndeutscher beitragenden forcierten nationalistischen Magyarisierungspolitik Ende des 19. Jahrhunderts.²⁶ Der Großteil der Ungarndeutschen war römisch-katholischen Glaubens.²⁷ Die in den Städten lebenden assimilierten Ungarndeutschen stellten einen bedeutenden Teil der ungarischen Bildungs- und Wirtschaftselite, was im Laufe der *Horthy*-Ära auf stärker werdende, jedoch wegen der außenpolitischen Gutstellung mit dem „Dritten Reich“ noch relativ zurückhaltende Skepsis und Kritik von ungarischer Seite stieß.²⁸ Indes fiel der zahlenmäßige Rückgang der deutschen Minderheit während der Ära *Horthy* aufgrund fortschreitender Assimilation in den ungarischen Städten deutlich stärker aus als auf dem Land, wo zwischen 1930 und 1941 die Zahl der Ungarndeutschen sogar wieder zunahm.²⁹

Von Bedeutung war schließlich auch die Frage nach der Identität und Loyalität der Ungarndeutschen. Diesbezüglich merkte *Jakob Bleyer*³⁰ als prominenter Vertreter der

²³ Dazu u. a. KOVACSICS, Die Ungarndeutschen 64, 71.

²⁴ SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 149.

²⁵ Heute werden als Siedlungsschwerpunkte Transdanubien mit dem Zentrum Fünfkirchen/Pécs sowie das Ofener Bergland rund um Budapest angesehen: BEAUFTRAGTER FÜR AUSSIEDLERFRAGEN UND NATIONALE MINDERHEITEN, Deutsche Minderheit in Ungarn, <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/de/themens/minderheiten-ausland/europa/ungarn/ungarn-node.html>.

²⁶ Von Seiten des „Dritten Reiches“ wie auch der ungarndeutschen Presse wurde der bäuerliche Charakter der deutschen Minderheit regelrecht instrumentalisiert und ein „*Bauernmythos*“ geschaffen (u. a. seien die Deutschen „*der beste Bauer des Südens*“), vgl. dazu SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler, 343 ff., Zitat auf 345. *Spannenberger* (1 f.) weist ferner auf den geringen Grad politischer Organisation, eine gewisse politische wie auch soziale Rückständigkeit und ein verbreitet fehlendes (deutsches) nationales Selbstbewusstsein dieser deutschen Minorität hin. Vgl. zur Assimilierung ferner KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 72 ff., und VOLKMER, Deutsche Minderheiten im Ausland 39, der den Beginn einer verstärkten Magyarisierungspolitik auf das Jahr 1875 datiert.

²⁷ MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 53 m.w.N. So befanden sich unter den deutschen Muttersprachlern im Jahr 1920 rund 448.000 Katholiken, etwa 75.000 evangelisch-lutherische und 8.000 reformierte Christen.

²⁸ UNGVÁRY, Die in Frage gestellte Assimilation 114 ff., der dort zudem berichtet, in den 1930er Jahren sei „*über die geistige Hegemonie des judeo-germanische[n] Budapest*“ geklagt sowie gegen „*die Schwaben*“ polemisiert und gehetzt worden.

²⁹ KOVACSICS, Die Ungarndeutschen 71 mit konkreteren Details.

³⁰ Zu *Jakob Bleyer* (15. 01. 1874 – 05. 12. 1933), Germanistikprofessor mit politischem Einsatz u. a. für die territoriale Integrität Großungarns sowie in vielfältiger Weise für die Bedürfnisse der Ungarndeutschen, der in seiner Zeit als Abgeordneter (1926–1933) durch mehrere aufsehenerregende Reden auf sich und die „*minderheitenfeindliche Schulpolitik*“

ungarndeutschen Minderheit während der Zwischenkriegszeit Folgendes an: „*Aus staatsgeschichtlicher und staatspolitischer Hinsicht ist er [ein Ungarndeutscher] geradeso Ungar, wie der rassische Ungar, ohne dass er bezüglich des Volkstums, der Muttersprache und der Kultur aufhört, vollwertiger Deutscher zu sein.*“⁶¹ Und auch noch während der NS-Zeit betonte Franz Anton Basch³² Ende 1938: „*Unser Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft entspringt aus der tiefsten Tiefe unseres Glaubens an das deutsche Volk, ebenso wie unser Bekenntnis zur Staatsgemeinschaft in der tiefsten Tiefe unserer Treue zur ungarischen Heimat begründet ist.*“⁶³ Tatsächlich dürften viele Angehörige dieser größten Nationalität innerhalb Horthy-Ungarns eine Doppelidentität und Doppelloyalität besessen und sowohl zum Ungarischen als auch zum Deutschen emotionale Bindungen unterhalten haben.³⁴

3. Zur Rechtslage der ungarndeutschen Minderheit während der Horthy-Ära

3.1. Eine kleine Vorgeschichte zur Rechtslage vor 1920

Auch wenn man vermuten könnte, dass das theoretische Ideal im Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn die Gleichberechtigung aller Nationalitäten gewesen sein musste, schwankte die Rechtslage der nationalen Minderheiten in Ungarn vor dem Ersten Weltkrieg in der Praxis oft zwischen Assimilation und Dissimilation.³⁵

So garantierte der (jedoch revolutionsbedingt nicht in Kraft getretene)³⁶ Beschluss des Ungarischen Reichstags vom 28. Juli 1849 für ein progressives Nationalitätengesetz noch explizit die freie Entwicklung der Nationalität aller im Umfang des ungarischen Reiches lebenden Völker sowie weitgehende sprachliche Rechte für alle Nationalitäten.

Diese Entfaltungsfreiheit wich ab Mitte des 19. Jahrhunderts einer verstärkten Magyarisierung, auch gegenüber den Ungarndeutschen. Als Höhepunkte dieser magyarischen Assimilationspolitik werden etwa das in seinen minderheitenfreundlichen Bestimmungen oft

der auf Assimilation abzielenden ungarischen Regierung aufmerksam machte sowie als Anführer der Ungarndeutschen galt, s. SCHWOB, Bleyer, Jakob 214–215. Zum Beginn des nationalitätenpolitischen Engagements Jakob Bleyers im Jahr 1917, das von der damals verfolgten offiziellen Linie der Ungarndeutschen abwich, vgl. SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 14 ff.

³¹ Jakob Bleyer, zitiert nach: MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 47; Marchut sieht dieses Zitat als Beleg für eine Art doppeltes ungarisches Selbstverständnis an, welches „für die Mehrheit der Ungarndeutschen bis etwa 1938 charakteristisch“ gewesen sei und „keinerlei Identitätskonflikt“ dargestellt habe.

³² Zu Franz Anton Basch (13. 07. 1901 – 26. 04. 1946), der entschieden für eine Autonomie der deutschen Volksgruppe in Ungarn eintrat, dieses Ziel 1938 mit der Gründung des *Volksbundes der Deutschen in Ungarn* erreichte und 1940 zum „Volksgruppenführer“ ernannt wurde, jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg für seine Tätigkeiten in Ungarn zum Tode verurteilt wurde, s. BUZÁS, Basch, Franz Anton 617 und SEEWANN – SPANNENBERGER, Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn.

³³ Zitiert nach SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 164.

³⁴ Vgl. dazu SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 59. Dies sollte sich während der NS-Zeit nicht ändern: Selbst im Wiener Volksgruppenabkommen von 1940, welches das „Dritte Reich“ mit Ungarn in Bezug auf die deutsche Volksgruppe in Ungarn abschloss, hieß es unter II., es bestehe „volles Einverständnis“ zwischen den Vertragsparteien, dass „in keiner Weise die Pflicht der Angehörigen der Volksgruppe zur Loyalität gegenüber dem ungarischen Staate“ angetastet werden solle (453).

³⁵ Einen Überblick bietet KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 60–74. Tatsächlich wurde vom Habsburgerreich die Gleichberechtigung der Nationalitäten proklamiert, was in der Praxis jedoch oft eine Politik der Germanisierung nicht deutschsprachiger Reichsteile sowie Zentralisierung bedeutete (64).

³⁶ KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 63.

mangelhaft umgesetzte ungarische Nationalitätengesetz von 1868³⁷ sowie die sogenannte *lex Apponyi* von 1907 angesehen, welche u. a. den Gebrauch der deutschen Sprache zugunsten des Ungarischen stark beschränkte.³⁸

Kurz nach dem Ersten Weltkrieg, während der ungarischen Räterepublik, fand die Assimilationspolitik im Zuge der Revolution vorläufig ein Ende.³⁹ So schuf Ungarn 1919 ein (von *Jakob Bleyer* geleitetes und in seiner Existenz umstrittenes)⁴⁰ Nationalitätenministerium, das aber bereits nach kurzer Zeit wieder abgeschafft wurde. Dessen Hauptzweck lag wohl primär im Engagement für die territoriale Unversehrtheit Ungarns: Die in Ungarn lebenden Nationalitäten, von denen viele eine Loslösung vom ungarischen Staat auch unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker forderten, sollten durch eine generöse Nationalitätengesetzgebung zufriedengestellt und von Abspaltungsbestrebungen abgehalten werden.⁴¹ Durch die aus ungarischer Sicht (v.a. in territorialer Hinsicht) fatalen Ergebnisse des Vertrags von Trianon wurde jedoch das Nichterreichen dieses Ziels augenfällig und das Ministerium nach kurzer Zeit obsolet.⁴²

3.2. Veränderungen nach Horthys Machtübernahme 1920

Wichtige rechtliche Weichenstellungen, die die deutsche Minderheit im Ungarn der *Horthy*-Ära betrafen, lagen etwa auf völkerrechtlicher Ebene (1.) und im Bereich des Schulrechts (2.). Auch der steigende Organisationsgrad der ungarndeutschen Minderheit (3.) sowie das Wiener Volksgruppenabkommen von 1940 (4.) sind aus rechtlicher Perspektive besonders hervorzuheben.

³⁷ Zur zentralen minderheitenrechtlichen Vorschrift 1868: XLIV, in dessen § 1 beispielsweise das Ungarische zur einzig zugelassenen Parlamentssprache erklärt wurde, s. KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 68 f.

³⁸ So handelten Lehrer disziplinarrechtswidrig, wenn sie die Unterrichtung in ungarischer Sprache vernachlässigten oder dem gesetzlichen Gebrauch der ungarischen Staatssprache bzw. der territorialen Unversehrtheit Ungarns zuwiderhandelten; ferner war jede Gedankenäußerung verboten, die auf die Gewährleistung von Sonderrechten für die einzelnen Nationalitäten abzielten, und die Schulen hatten den Kindern die „*Liebe zum ungarischen Vaterland*“ und das „*Bennütsein zur Zugehörigkeit zur ungarischen Nation*“ beizubringen, s. KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 70 f.

³⁹ TILKOVSKY, Deutsche Nationalität – ungarischer Patriotismus. Laut SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 156, sei auch infolge der Lehren *Lenins* den ungarischen Nationalitäten Sonderrechte sowie kulturelle Autonomie zugestanden worden und für die deutsche Minderheit gar ein „*Deutsches Volksamt*“ gegründet worden.

⁴⁰ Zur ablehnenden Haltung vieler Verwaltungsbeamter und auch von wichtigen Teilen der Politik gegenüber dem Nationalitätenministerium s. SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 36 f., sowie SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 236, und aus zeitgenössischer Perspektive GROTMANN, Die Rechtslage der deutschen Volksgruppe in Ungarn 106 f.: „*Wir Deutsche im Reich, denen die Durchführung des Willens der Regierung bis in die untersten Verwaltungsstellen Selbstverständlichkeit ist, können nur schwer verstehen, daß trotz aller Versprechungen und Erklärungen der verantwortlichen Minister, trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelungen, die Durchführung und Gewährung der Volksgruppenrechte fast überall in den mittleren und unteren Verwaltungseinheiten unbeachtet bleiben, wenn nicht gar direkt sabotiert werden.*“ Zur heutigen Forschung, die eine Verschleppung bzw. vollständige Nichtumsetzung entsprechender Minderheitenrechte durch die untere Verwaltungsebene bestätigt: MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 55, 61.

⁴¹ SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 236.

⁴² Vgl. KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 74 ff.

3.2.1. Völkerrechtliche Pflichten nach dem Vertrag von Trianon

Auf der völkerrechtlichen Ebene bestanden für Ungarn nach dem vom Reichsverweser *Horthy* 1920 unterzeichneten Vertrag von Trianon gemäß Teil III, Abschnitt VI, Art. 54–60 diverse Schutzpflichten gegenüber seinen nationalen Minderheiten.⁴³ Nach Verabschiedung einer Regierungsverordnung vom 22. Juni 1923 (Nr. 4800/1923 M. Pr.) wurden diese Pflichten innerstaatlich anerkannt und zum unmittelbar geltenden Recht.⁴⁴ Trotz Skepsis der ungarischen Bevölkerungsmehrheit lag die Einräumung der im Vertrag von Trianon statuierten Minderheitenrechte durchaus – gerade mit Blick auf die in der Praxis oft geforderte und umgesetzte Reziprozität der minderheitenrechtlichen Gewährleitungen – in Ungarns außenpolitischem Interesse.⁴⁵

Gemäß Art. 55 des Vertrages war Ungarn verpflichtet, allen Einwohnern – ohne Unterschied bezüglich der Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion – vollen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. Nach Art. 58 durfte ungarischen Staatsbürgern keinerlei Beschränkung im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse, öffentlicher Kundgebungen oder in öffentlichen Versammlungen auferlegt werden – eine Gewährleistung, die in früheren Zeiten oftmals nicht bestand. Weiter heißt es, dass unbeschadet der Einführung einer offiziellen Amtssprache *„den ungarischen Staatsangehörigen anderer Zunge als der ungarischen angemessene Möglichkeit des mündlichen und schriftlichen Gebrauches ihrer Sprache vor Gericht“* zu bieten sei. Zudem sollten die zu ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehörigen ungarischen Staatsangehörigen rechtlich und faktisch dieselbe Behandlung genießen wie die übrigen ungarischen Staatsangehörigen. Insbesondere sollten sie das gleiche Recht haben, *„humanitäre, religiöse oder soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen, mit dem Rechte, in denselben ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben“*. Gerade letztgenannte Schutzgarantie bedeutete eine wichtige Grundentscheidung.

Speziellere Garantien zum Schulrecht fanden sich in Art. 59: Im öffentlichen Unterrichtswesen wird die ungarische Regierung dort, wo *„ein beträchtlicher Bruchteil ungarischer Staatsangehöriger anderer als ungarischer Zunge ansässig ist, angemessene Möglichkeit bieten, um in den Volksschulen den Kindern dieser ungarischen Staatsangehörigen [...] Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu verbürgen. Diese Bestimmung wird jedoch die ungarische Regierung nicht hindern, den Unterricht der ungarischen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.“* Dort, wo ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung Minderheiten angehörte, musste diesen Minoritäten *„ein angemessener Anteil am Genusse und an der Verwendung der nach dem Staatsvoranschlag und nach Gemeinde- und anderen Voranschlägen aus öffentlichen Fonds für Erziehungs-, religiöse, oder humanitäre Zwecke ausgeworfenen Beträge gewährleistet“* werden.

⁴³ Nachgelesen werden können die Vertragsbestimmungen nicht nur auf Deutsch und Ungarisch, sondern auch auf Englisch, Französisch und Italienisch unter <http://www.versailer-vertrag.de/trianon/index.htm>. Völkerrechtliche Minderheitenschutzgarantien bestanden für viele Staaten der Region und galten im gesamten Karpatenbecken, s. KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 77 m.w.N.

⁴⁴ Dazu SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 150 f.

⁴⁵ MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 55.

Art. 60 schließlich enthält Ungarns Zustimmung dazu, dass die vorherigen Artikel, soweit sie Angehörige einer „*Rassen-, religiösen oder sprachlichen Minderheit betreffen, Verpflichtungen von internationalem Interesse begründen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden.*“ Jedenfalls in der Theorie wirkten also auf völkerrechtlicher Ebene die gewährleisteten Rechte gegenüber den Minderheiten durchaus fortschrittlich.⁴⁶

In der Praxis dagegen prägten die Nationalitätenpolitik in der ersten Hälfte der *Horthy-Ära* vielmehr ein starker Assimilierungsdruck sowie Repressionen, v.a. gegenüber den nichtdeutschen Minderheiten. Für diese änderte sich das – anders als für die deutsche Minderheit – auch in der zweiten Hälfte von *Horthys* Amtszeit nicht – ganz im Gegenteil. Bei der deutschen Minderheit unterschied sich der Assimilierungsdruck, der unter Ministerpräsident *Gyula Gömbös* Mitte der 1930er Jahre seinen Höhepunkt erreichte,⁴⁷ je nach soziokultureller Statusgruppe: Während der bäuerliche Großteil der deutschen Volksgruppe von stärkerer Diskriminierung wohl nicht betroffen war, verhielt sich dies anders in der Beamtenschaft sowie in den höheren freien Berufen. Beispielsweise war es nicht möglich, Offizier oder Beamter zu werden ohne etwa eine Übertragung seines Namens ins Ungarische, also eine Magyarisierung, vornehmen zu lassen.⁴⁸ Eine Wende wurde – jedenfalls *de iure* – mit dem Abschluss des Wiener Volksgruppenabkommens⁴⁹ von 1940 erreicht, in welchem Ungarn zusicherte, dass „*[u]ngarischerseits [...] alle Maßnahmen vermieden werden, die dem Zwecke einer zwangsweisen Assimilierung, insbesondere durch Magyarisierung der volksdeutschen Familiennamen, dienen könnten. Die Angehörigen der [deutschen] Volksgruppe haben das Recht, einen in ihrer Familie früher geführten Namen wieder anzunehmen*“ (I.7.).

Nicht zuletzt war es jedoch die beschriebene Diskrepanz zwischen dem progressiven, im Völkerrecht kodifizierten Minderheitenrecht sowie dessen im besten Fall zögerlicher praktischer Umsetzung, welche die Nationalitätenfrage in der *Horthy-Ära* zwischen 1920 und 1944 zu einem häufigen Streitthema zwischen Ungarn und seinen Nachbarstaaten werden ließ.

3.2.2. Innerstaatliches Schulrecht und Ungarns Nationalitäten

Traditionell ist im Bereich des Nationalitätenrechts das Schulrecht, das in herausgehobener Weise der Vermittlung der Muttersprache einer Nationalität dient, von besonderer Bedeutung.⁵⁰ Daher

⁴⁶ So auch SEIDE, *Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen* 151.

⁴⁷ SPANNENBERGER, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler* 86, Fn. 2. Demnach wurde ab 1934, um das „Dritte Reich“ nicht unnötig zu provozieren, auf eine Nennung der magyarisierten Namen in der ungarischen Presse verzichtet.

⁴⁸ Mit Bezug auf eine auf 1930 datierte Verfügung von *Gyula Gömbös*: SPANNENBERGER, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler* 85.

⁴⁹ Abgedruckt ist dieses detaillierter unter C.II.4 behandelte Abkommen in SPANNENBERGER, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler* 453; generelle Zweifel an der ungarischen Umsetzungsbereitschaft werden dort auf Seite 167, 365 und 370 formuliert.

⁵⁰ Insgesamt zu diesem Thema: FÜZES, *Die Nationalitäten-Schulpolitik Ungarns* 57–67; SPANNENBERGER, *Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler* 364–370; GROTMANN, *Die Rechtslage der deutschen Volksgruppe in Ungarn* 74–160. SEIDE, *Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen* 152, weist für die Weitergabe der kulturellen Traditionen von Minderheiten zudem dem Vereinswesen und damit auch dem Vereinsrecht eine herausragende Stellung zu.

verwundert die Einschätzung, dass die Schulfrage die „*brennendste*“ Frage des ungarländischen Deutschtums gewesen sei, keineswegs.⁵¹

Innerstaatlich existierten zu Beginn der *Horthy*-Ära, anders als in den meisten anderen osteuropäischen Staaten, keine grundlegenden allgemeinen Gesetze zur Rechtsstellung der deutschen Minderheit.⁵² Hinsichtlich der Schulfrage im Besonderen ist ferner anzumerken, dass es bis zum Ersten Weltkrieg in Ungarn quasi keine speziellen Minderheiten-Schulen für die deutsche Minorität gab.⁵³ Unter Graf *István Bethlen*, dem autoritär regierenden Premierminister von 1921 bis 1931, erließ jedoch der ungarische Kultusminister *Graf Kuno von Klebelsberg* 1923 eine Verordnung, mittels der für Zugehörige der in Ungarn lebenden Nationalitäten drei Schultypen geschaffen wurden: Typ-A-Schulen waren die sogenannten Nationalitäten-Schulen. Dort war die jeweilige Minderheitensprache – wie etwa Deutsch – allgemeine Unterrichtssprache, Ungarisch hingegen bloß ein verpflichtendes Unterrichtsfach. Die Typ-B-Schulen stellten gemischtsprachige Schulen dar, während Schulen nach Typ C solche waren, in denen Minderheitensprachen bloßer Unterrichtsgegenstand waren und die Unterrichtssprache Ungarisch.⁵⁴

Dass eine zumindest in der Theorie dreiteilig diversifizierte, für die nationalen Minderheiten positive Schulstruktur überhaupt umgesetzt wurde, war auch dem zunehmenden Engagement und diplomatischem Druck aus dem Deutschen Reich, zu jener Zeit noch der Weimarer Republik, zu verdanken. In der Praxis hingegen wurde die für Minderheiten vorteilhafte Typ-A-Schule nahezu nirgends umgesetzt und wenn, dann meist nur widerwillig sowie ohne starke Rückendeckung durch die ungarische Regierung. So verwundert der Befund, dass die Schulen – welche in aller Regel solche der Typen B und C waren – stark magyarisierend und damit in Richtung einer Assimilation zugunsten des Ungarischen auf die Schulkinder wirkten, nicht.⁵⁵

Mitte der 1930er schließlich initiierte die ungarische Regierung eine nur teilweise umgesetzte Änderung hin zu einem einheitlichen Schultyp, welcher im Wesentlichen dem gemichsprachigen Modell B entsprechen sollte.⁵⁶ Jedoch kam es infolge des Zweiten Wiener Schiedsspruchs und der Angliederung Nord-Siebenbürgens (wo die evangelische Landeskirche das deutschsprachige Schulwesen unterhielt) sowie des Wiener Volksgruppenabkommens ab 1940 zu einem Kursschwenk in der ungarischen Schulpolitik, zumindest gegenüber der deutschen Minderheit.⁵⁷ Die Zeit eines erhöhten Assimilierungsdrucks – indiziert etwa durch die nur

⁵¹ SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 83; vgl. dazu auch die auf Seite 80, wiedergegebene ähnliche Auffassung der für Minderheitenangelegenheiten zuständigen Abteilung II des ungarischen Ministerpräsidiums. „*Ungarländisch*“ bezeichnet ein selten genutztes Synonym für „*ungarisch*“.

⁵² SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 157, zufolge existierte dieses Defizit auch in Bezug auf das Fehlen einer Dachorganisation, von politischen Parteien sowie wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen; ihm zufolge habe die ungarndeutsche Minorität im Vergleich mit der Lage in anderen Staaten Europas „*am schlechtesten abgeschnitten*“.

⁵³ SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 152.

⁵⁴ SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 80, sowie KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 79, der dort jedoch auch betont, dass Minderheitenschulen in 80 % der Fälle von Religionsgesellschaften getragen wurden, die im Hinblick auf die Unterrichtssprache weiterhin frei entscheiden durften.

⁵⁵ Offizielle Zahlen wiesen für das Schuljahr 1929/30 dem Typ A 49 Schulen zu, solchen des Typs B 119 und denen des Typs C 292; SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 80.

⁵⁶ Dies war in der Verordnung 11.000/1935 des Ministerpräsidenten geregelt, wie KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 79, festhält.

⁵⁷ KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 80, hebt die deutsche Minderheit als einzige hervor, die nicht von der sich gegenüber den nationalen Minderheiten verschlechternde Lage in Ungarn betroffen gewesen sei. SEIDE, Die

zögerliche Umsetzung der Typ-A-Schulen oder durch deren geplanten Wegfall zugunsten vereinheitlichter Typ-B-Schulen – neigte sich ihrem Ende entgegen und es wurde etwa im September 1941 die Einrichtung 17 neuer privater volksdeutscher Schulen genehmigt. Im selben Jahr wurde ferner eine neue Schulverordnung verabschiedet, nach der in deutschen Volksschulen alle Unterrichtsfächer auf Deutsch unterrichtet werden konnten. Zuvor hatte bereits das Wiener Volksgruppenabkommen von 1940 in Art. I Nr. 4 allen ungarndeutschen Kindern die Möglichkeit zugesichert, „unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die ungarischen Schulen gelten, eine Erziehung auf volksdeutschen Schulen zu erhalten“. Ferner wurde dort festgelegt, dass „[d]ie Ausbildung eines geeigneten und ausreichenden volksdeutschen Lehrernachwuchses [...] ungarischerseits in jeder Weise gefördert“ werden müsse.

Anfang der 1940er Jahre also gewannen jedenfalls bezüglich der ungarndeutschen Minorität dissimilierende Tendenzen die Oberhand. Vorangetrieben wurde dies sicherlich nicht zuletzt auch durch die außenpolitische „Schützenhilfe“ des „Dritten Reiches“ in Bezug auf die von Ungarn seit langem angestrebte Revision des Vertrages von Trianon sowie infolge politischen Drucks aus Berlin im Sinne eines *do ut des* zugunsten der deutschen Minderheit.⁵⁸ So erstaunt das in der Literatur gezogene Fazit nicht, dass zu jener Zeit nicht die Interessen der betroffenen Minderheitsbevölkerung, sondern die Politik die Inhalte der Schulfrage bestimmten. Die Schulpolitik bezüglich der ungarischen Nationalitäten sei „der Willkür der Tagespolitik ausgeliefert“ gewesen, welche „nie den pädagogischen, persönlichen und Nationalitäteninteressen“ nachgekommen seien.⁵⁹

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass zumindest in Bezug auf die Ungarndeutschen die ab den 1920ern in der Praxis bestehenden Assimilationstendenzen im Laufe der Zeit – und speziell nach intensiverer außenpolitischer Interaktion zwischen dem „Dritten Reich“ und Horthy-Ungarn – durch Dissimilationstendenzen bzw. eine stärkere Gewährung von Minderheitenrechten, beispielsweise im Schulrecht, abgelöst wurden. Die deutsche Minderheit wurde dabei – außenpolitisch bedingt – gegenüber anderen in Ungarn lebenden Nationalitäten im Laufe der Horthy-Ära immer stärker privilegiert.

3.2.3. Verstärkte Institutionalisierung der ungarndeutschen Minderheit

Während der Horthy-Ära organisierte sich die deutsche Nationalität in Ungarn zudem deutlich stärker als in den Jahrzehnten zuvor, in denen mitunter noch gar kein nennenswerter Grad an rechtlicher ungarndeutscher Selbstorganisation existierte.⁶⁰

Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 155, erklärt den Schwenk mit der „Rücksicht auf den deutschen Bundesgenossen“.

⁵⁸ So vereinbarte das „Dritte Reich“ mit Ungarn im Wiener Volksgruppenabkommen von 1940 hinsichtlich der Schulfrage unter I.4. Folgendes: „Alle Kinder der Angehörigen der [deutschen] Volksgruppe sollen die Möglichkeit haben, unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die ungarischen Schulen gelten, eine Erziehung auf volksdeutschen Schulen zu erhalten, und zwar auf Höheren, Mittleren und Grundschulen sowie auf Fachschulen. Die Ausbildung eines geeigneten und ausreichenden volksdeutschen Lehrernachwuchses wird ungarischerseits in jeder Weise gefördert werden“. Abgedruckt in SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 452 f.

⁵⁹ SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 83, sowie FÜZES, Die Nationalitätenschulpolitik Ungarns 57–68, 66.

⁶⁰ Zu letzterem SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 237; SEEWANN, Grundzüge der Entwicklung des Ungarndeutchtums 98, beschreibt, dass die Ungarndeutschen erstmals einen Rollentausch vollzogen: „vom politischen Objekt als geduldige Untertanen zum politischen Subjekt des für seine Gruppenrechte eintretenden Staatsbürgers“.

So gründete *Jakob Bleyer* 1924 den *Ungarländisch-Deutschen Volksbildungsverein*, in welchem wichtige ungarndeutsche Persönlichkeiten wie *Gustav Adolf Gratz*⁶¹ oder *Franz Anton Basch* führende Positionen bekleideten.⁶² Dieser Zusammenschluss, dessen Gründung angesichts fehlender Vereinigungsfreiheit erst von der ungarischen Regierung genehmigt werden musste, lehnte sich gerade zu Beginn eng an den Kurs der ungarischen Regierung an.⁶³ So stand der *Volksbildungsverein* während der Zeit seines Bestehens stets auch für das Bemühen, ungarische und deutsche Identität miteinander in Einklang zu bringen.⁶⁴ Richtungsstreitigkeiten v.a. zwischen Assimilation und Dissimilation der deutschen Minderheit führten dabei jedoch oft zu tiefgreifenden Kontroversen unter den Mitgliedern.⁶⁵

Aufgelöst nicht zuletzt infolge dieser Kontroversen wurde der Verein zugunsten des am 26. November 1938 gegründeten *Volksbundes der Deutschen in Ungarn*, welcher von der ungarischen Regierung erst nach langem Zögern genehmigt wurde und dessen Etablierung wohl letztlich auf die Einflussnahme durch das „Dritte Reich“ zurückführbar ist.⁶⁶ Charismatischer Anführer der *Volksbundes* wurde der nach dem Zweiten Wiener Schiedsspruch 1940 von *Hitler* zum Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn ernannte *Franz Anton Basch*. Während Vertreter der deutschen Minderheit im *Volksbund* eine Verkörperschaftlichung der berechtigten Wünsche der deutschen Volksgruppe in Ungarn sahen, erblickte die ungarische Regierung in ihm ein Instrument des (kräftig unterstützenden) „Dritten Reiches“ zur Kontrolle über die Ungarndeutschen.⁶⁷ Und in der Tat wirkten in ihm an maßgeblicher Stelle Personen mit, die nicht nur symbolisch sowie ideologisch eine stärkere Orientierung in Richtung des nationalsozialistischen „Dritten Reiches“ anstrebten (wenngleich diese Orientierung nicht pauschal auf alle seine Mitglieder übertragen werden kann).⁶⁸ Auch terminologisch wurde die Annäherung an den nationalsozialistischen

⁶¹ Zum von 1924 bis 1939 amtierenden Präsidenten des *Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins* und Vertrauensmann *Jakob Bleyers* vgl. SCHWOB, Gratz, Gustav 84–85. *Schwob* bezeichnet ihn für die Zwischenkriegszeit als „eine der zentralen Figuren der an Persönlichkeiten armen deutschen Bewegung in Ungarn“.

⁶² SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 156 f.; er hebt auch die gesteigerten publizistischen Aktivitäten in dieser Zeit hervor, wie etwa durch die Gründung der Wochenzeitung *Sonntagsblatt* sowie der *Deutsch-ungarischen Heimatblätter*.

⁶³ *Spannenberger*, in: BELLÉ, Vom Volksbildungsverein zum Volksbund 182, mit Bezugnahme auf *Bellérs* weitgehende Argumentation, „daß der Volksbildungsverein ein Instrument der Regierungspolitik war“.

⁶⁴ MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 61.

⁶⁵ Auch zu den Umständen der (von Regierungsseite nicht mit großem Wohlwollen begleiteten) Gründung des Volksbildungsvereins s. SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 54 f., 58 f., 62 ff.; vgl. ferner zur Relevanz für eine gesteigerte Selbstorganisation der Ungarndeutschen die Gründung der Zeitschrift *Sonntagsblatt für das deutsche Volk in Ungarn* durch *Jakob Bleyer* im Jahr 1921, die *Spannenberger* zu den „ersten kulturellen Regungen seitens der deutschen Minderheit“ zählt, 49 f.

⁶⁶ SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 163 ff., 169 ff.; die nach wie vor zentrale Loyalität der deutschen Minderheit zum ungarischen Staat bezeugten symbolisch etwa das Spielen der ungarischen Nationalhymne ganz zu Beginn der Gründungsfeier (163), sowie das Bekenntnis zur Auferstehung Großungarns an deren Ende (164). Anderer Ansicht ist jedoch BELLÉ, Vom Volksbildungsverein zum Volksbund 143 ff., der auf Seite 176 schreibt, „daß der Volksbund seine Existenz in erster Linie den minderheitenpolitischen Erfordernissen der auf Gebietsrückgewinnung fixierten ungarischen revisionistischen Außenpolitik zu verdanken hatte, und daß der Druck des Reiches [...] eine nur zweitrangige – niwiewohl keineswegs zu vernachlässigende – Rolle bei seinem Zustandekommen gespielt“ habe.

⁶⁷ SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 167.

⁶⁸ Symbolisch veranschaulicht die Loyalitätsverlagerung gegenüber Deutschland beispielsweise die mit UNSER FÜHRER betitelte Frontseite der *Deutschen Zeitung*, dem Publikationsorgan der Volksgruppe der Deutschen in Ungarn, vom 20. April 1944, welche nicht etwa *Horthy*, sondern *Hitler* im Großformat abbildet. Abgedruckt in MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 60. So wurden die Volksbundführer von Ungarns Regierung als verlängerter Arm des NS-Staates angesehen, SPANNENBERGER, Der Volksbund der

Sprachgebrauch vollzogen, indem statt von der ungarndeutschen „Minderheit“ oder „Nationalität“ (ein Terminus, der durch die Prägung in österreichisch-ungarischer Zeit als vorbelastet galt) nun ganz überwiegend von „Volksgruppe“ gesprochen wurde.⁶⁹ Etwa 1940/1941 setzte sich eine völkische Ausrichtung bei den meisten Ungarndeutschen durch.⁷⁰ Aus Gründen außenpolitischer Verbrüderung mit dem NS-Regime kam eine offene Kritik bzw. Verhinderung des *Volksbundes* für ungarische Regierungsstellen indes nicht (mehr) in Frage – trotz weitgehender Forderungen nach einer stärkeren Dissimilation und politischen Autonomie der Ungarndeutschen im Sinne eines „*Staates im Staat*“, welche der grundsätzlich auf Assimilation angelegten ungarischen Politik widersprachen.⁷¹

Die rechtliche Institutionalisierung öffnete den Weg auch für eine gesteigerte Beeinflussung der deutschen Volksgruppe aus Berlin. Beispielhaft verdeutlicht dies die zunächst geäußerte Bitte, später der Zwang, zur Rekrutierung der ungarndeutschen Jugend für die deutsche SS.⁷² Den Forderungen an diese – noch immer ungarischen – Staatsbürger wurde seitens der ungarischen Regierung auch deshalb nachgegeben, da *Hitler* ab 1939 mehrfach die Umsiedlung von Ungarndeutschen nach dem Krieg in besetzte Gebiete in Aussicht stellte. Schließlich würde so perspektivisch die Minderheitenfrage – welche mitunter als einziger Störfaktor in den ungarisch-deutschen Beziehungen bezeichnet wurde⁷³ – durch eine numerische Reduktion der stärksten nationalen Minorität Ungarns ganz im Interesse der ungarischen Regierung an Bedeutung abnehmen.⁷⁴

Für ungarndeutsche Organisationen, v.a. für den *Volksbund*, bestanden aufgrund rechtlicher Vereinbarungen zwischen Ungarn und dem „Dritten Reich“ diverse Privilegien, was eine

Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 167; jedoch schließt sich *Spannenberger* der These *Gerhard Seewanns* an, die Gründung des Volksbundes sei Folge der Eigen- und „*Lebensinteressen der deutschen Minderheit*“ und nicht primär Resultat ideologischer oder parteipolitischer Ziele gewesen (165 f.). Dass u. a. Kennzeichen des Volksbundes deutlich an NS-Symbolik erinnerten, sei von den Ungarndeutschen zuvörderst „*als Instrument ethnischer Zusammengehörigkeit mit dem ‚Muttervolk‘ interpretiert*“ worden (166). Vgl. ferner SEEWANN, Grundzüge der Entwicklung des Ungarndeutstums 104 f., der meint, die „*nach wie vor sehr unpolitische Mentalität der ungarndeutschen Agrarbevölkerung war sicherlich kaum imstande, sich gegen eine solche Indoktrinierung zur Wehr zu setzen*“ (105). SEIDE, Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen 159 f., kommt gar zu dem Schluss, dass „*der nationalsozialistischen Bewegung unter den Ungarndeutschen ein durchschlagender Erfolg versagt*“ geblieben sei, wenngleich 1941 knapp 15.000 Ungarndeutsche von der Auslandsorganisation der NSDAP betreut worden sind.

⁶⁹ SWANSON, Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe 537.

⁷⁰ MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 61.

⁷¹ Vgl. SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 165. (wenngleich Tendenzen, eine allzu großzügige Minderheitenpolitik in der Praxis zu sabotieren, fortbestanden hätten, 167; dazu auch bereits KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 79). Auch umgekehrt aber wurde etwa *Jakob Bleyer*, der 1933 in der Minderheitenfrage einen stärkeren Druck der *Hitler*-Regierung auf Ungarn forderte, von Seiten des „Dritten Reiches“ darauf hingewiesen, dass aus „*allgemeinen politischen Gesichtspunkten*“ keine Konfrontation gegenüber der Regierung Ungarns erwünscht sei (90).

⁷² Dazu SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 309 ff. Dass zahlreiche Ungarndeutsche auch in der Wehrmacht dienten, verdeutlicht *Spannenberger* auf Seite 311. Gleichwohl stand die Volksgruppen-Führung unter *Franz Anton Basch* nicht entschieden hinter den Anwerbungen (s. 312), deren Umsetzungsprobleme dem *Volksbund* insgesamt angelastet wurden (326). Dass die Zahl der sich freiwillig der SS Unterstellenden deutlich geringer war als die der Zwangsrekrutierten betont TILKOVSKY, Deutsche Nationalität – ungarischer Patriotismus. Insgesamt zum Thema auch SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 252 f., sowie zum Abdruck des Abkommens über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn von 1942 (455 ff.).

⁷³ TILKOVSKY, Teufelskreis. Die Minderheitenfrage in den deutsch-ungarischen Beziehungen 32.

⁷⁴ Vgl. TILKOVSKY, Deutsche Nationalität – ungarischer Patriotismus.

Einflussnahme etwa auf das ungarndeutsche Schulwesen ermöglichte. Insgesamt kann eine Andienung gerade des *Volksbundes* an die NS-Außenpolitik konstatiert werden, welche auch durch die Abstellung zahlreicher Mitglieder an die Wehrmacht belegt wurde. Die rechtliche Bevorzugung des *Volksbundes* der Deutschen in Ungarn im Vergleich zu Institutionen anderer Minderheiten kann dabei als durchaus symptomatisch für die Privilegierung der ungarndeutschen Minderheit gegenüber anderen nationalen Minderheiten im Ungarn der *Horthy*-Ära angesehen werden.⁷⁵

3.2.4. Das Wiener Volksgruppenabkommen von 1940

Von Relevanz für die ungarndeutsche Minderheit war schließlich insbesondere das sogenannte Wiener Volksgruppenabkommen, welches am 30. August 1940 durch die jeweiligen Außenminister zwischen dem „Dritten Reich“ und Ungarn unterzeichnet wurde.⁷⁶

Die von Ungarn lange herbeigesehnte „*Wiederangliederung*“ von Siebenbürgen war dabei etwas, das NS-Deutschland nicht ohne Preis gewährte. Im Gegenzug zum Zweiten Wiener Schiedsspruch von 1940 wurden Ungarns Gesandte mit der Aufforderung zur Unterzeichnung eines Volksgruppenabkommens überrascht, das den Status der deutschen Minderheit einheitlich und mit weitgehenden Autonomiegewährungen regeln sollte.⁷⁷ Schließlich war diese Minderheit im nun territorial wieder vergrößerten Ungarn zur zahlenmäßig größten deutschen Volksgruppe außerhalb des „Dritten Reichs“ aufstiegen⁷⁸ und bedurfte mithin einer neuen rechtlichen Regelung. Das Abkommen wurde als erster – im vermeintlichen Gegensatz zum Versailler Vertrag – freiwillig vom Deutschen Reich abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag in Volksgruppenangelegenheiten angesehen und daher mit großem Interesse von deutscher Seite bedacht.⁷⁹ Insbesondere stieß es deshalb auf Beachtung, da „*hinter diesem Verträge große politische Zielsetzungen bezüglich des pannonischen Raumes stehen*“, ohne dass diese jedoch konkreter benannt wurden. Die betonte Wichtigkeit erstaunt insbesondere, als dass zu seiner Formulierung nicht einmal 48 Stunden benötigt wurden. Mit an der Erarbeitung beteiligt war maßgeblich die *Volksdeutsche Mittelstelle*. Seine Rechtsnatur wurde aufgrund der einseitig von ungarischer Seite zu erbringenden Leistungsverpflichtungen weniger als klassischer Völkerrechtsvertrag gedeutet, sondern eher als Vereinbarung, ohne dass dies von Bedeutung sein sollte für die daraus resultierende echte Rechtsverpflichtung. Vertragspartner

⁷⁵ KÜPPER, Das neue Minderheitenrecht in Ungarn 78, konstatiert für die *Horthy*-Ära eine generell minderheitenfeindliche Einstellung der ungarischen Regierung, von der „*böchstens die deutsche Minderheit*“ ausgenommen war (s. ferner 80); nicht zuletzt deshalb, da die Ungarndeutschen durch ein starkes Mutterland gestützt wurden, sieht auch MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 57, die Ungarndeutschen im Vergleich mit den übrigen Minoritäten Ungarns damals „*immer noch in der weitaus besten Lage*“.

⁷⁶ Zum Volksgruppenabkommen insgesamt SPANNENBERGER, Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler 233–244; abgedruckt findet es sich auf Seite 452 ff.

⁷⁷ SPANNENBERGER, Zwischen Hakenkreuz und Stephanskronen 250, wertet dieses Abkommen als „*große Niederlage der ungarischen Nationalitätenpolitik*“. Hinsichtlich der ideologischen Hintergründe zur im Volksgruppenabkommen zugesicherten Ablehnung weiterer Magyarisierung heißt es bei GROTMANN, Die Rechtslage der deutschen Volksgruppe in Ungarn 114: „*Die Lehre des Nationalsozialismus lebt [...] den Gedanken einer nationalen Assimilation dogmatisch ab.*“ In der Praxis hingegen gab es auch Versuche von ungarischer Seite, die Umsetzung der darin geregelten Minderheitenrechte zu „*sabotieren*“, TILKOVSKY, Das Ungarndeutschtum in den Jahren des Zweiten Weltkrieges 92.

⁷⁸ TILKOVSKY, Das Ungarndeutschtum in den Jahren des Zweiten Weltkrieges 93.

⁷⁹ So (auch für die folgenden Nachweise) Werner Hasselblatt auf der Sitzung des Ausschusses für Nationalitätenrecht der Akademie für Deutsches Recht vom 20.11.1940, abgedruckt in SCHUBERT (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse. Bd. XIV. Ausschüsse für Völkerrecht und für Nationalitätenrecht (1934–1942) 505 f.

waren nur das Deutsche Reich sowie Ungarn, nicht aber die deutsche Volksgruppe in Ungarn, welche von entsprechenden Regelungen lediglich als Objekt adressiert wurde. Auch wenn viele Bestimmungen von zahlreichen Konflikten in der Vergangenheit rund um die ungarndeutsche Minderheit künden, bekräftigte die Präambel den Wunsch beider Vertragspartner, „*die Stellung der deutschen Volksgruppe in Ungarn entsprechend den beiderseitigen freundschaftlichen Beziehungen zu gestalten*“.

Festgelegt wurde in Art. I S. 3 beispielsweise als Kernregelung, dass der *Volksbund* die einzige Vertretung des Deutschtums innerhalb Ungarns sein solle und dass es ihm allein obliege, die Volkstumszugehörigkeit verbindlich festzustellen. Demnach sollte nämlich Angehöriger der deutschen Volksgruppe sein, wer ein Bekenntnis zum Deutschtum ablegt sowie vom verkörperschaftlichten *Volksbund der Deutschen in Ungarn* als ein Volksdeutscher Anerkennung erhält. Des Weiteren wurde in Art. I S. 2 bestimmt, dass sowohl aus einer Zugehörigkeit zur Volksgruppe als auch aus einem Bekenntnis zum Nationalsozialismus keinerlei Nachteile erwachsen dürften.

Bedeutsam ist ferner die in Art. I S. 1 getroffene Regelung, der zufolge Ungarn der deutschen Volksgruppe die Möglichkeit einräumt, das deutsche Volkstum „*uneingeschränkt zu erhalten*“. Dem dient auch die Gewährleistung aus Art. I Nr. 8, wonach die Volksgruppenangehörigen „*auf kulturellem Gebiete das Recht zum freien Verkehr mit dem großdeutschen Mutterlande*“ haben – eine Garantie, die angesichts der Offenheit ihrer Formulierung einer möglichen großdeutschen Einflussnahme Tür und Tor öffnete. Dies vermochte auch nicht die in Art. II durch die Vertragspartner als fortbestehend normierte „*Pflicht der Angehörigen der Volksgruppe zur Loyalität gegenüber dem ungarischen Staate*“ kompensieren. Art. I Nr. 2 mit dem dort statuierten Diskriminierungsverbot gegenüber Volksgruppenangehörigen im Berufswesen kann als relevante Normsetzung und Lektion aus vorherigen Problemen eingestuft werden. Gleiches gilt für die Ziele hinsichtlich der Förderung einer Dissimilation der Ungarndeutschen: Art. I Nr. 7 zufolge werden ungarischerseits „*alle Maßnahmen vermieden [...], die dem Zwecke einer zwangsweisen Assimilierung, insbesondere durch Magyarisierung der volksdeutschen Familiennamen, dienen könnten*.“ In Art. III als letzter Norm des Abkommens schließlich wurde eine Sonderbestimmung für die deutschen Volksgruppenangehörigen in den bislang rumänischen und nun „*mit Ungarn wiedervereinigten*“ Gebieten getroffen, denen auf Antrag eine „*Umsiedlung*“ ins Reich ermöglicht wird.

Wenngleich die in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht sehr zahlreich waren, so steht das Volksgruppenabkommen doch für die Erreichung gewichtiger Ziele sowohl der Ungarndeutschen als auch des „Dritten Reiches“ in außenpolitischer Hinsicht. Der Grundsatz „*Dissimilation statt Assimilation*“ dominierte nun auch rechtlich den – vom „Dritten Reich“ geforderten Umgang Ungarns mit seiner deutschen Minderheit.

4. Fazit

Aus dem zuvor Dargestellten folgt, dass sich die Rechtslage der Ungarndeutschen wie auch ihre tatsächliche Stellung und Organisation während der *Horthy*-Ära beträchtlich veränderten. Wichtige Veränderungstreiber waren u. a. außenpolitische Interessen sowie die diplomatische Einflussnahme seitens der Weimarer Republik und (weitaus stärker) in der zweiten Hälfte der *Horthy*-Ära durch das „Dritte Reich“. Die mitunter gezogene Schlussfolgerung, dass die deutsche Minderheit Ungarns weniger handelndes Subjekt als vielmehr bloßes Objekt bzw. gar Spielball der

Außenpolitik zwischen beiden Staaten gewesen sei,⁸⁰ dürfte indes nicht in Gänze zutreffend sein, da durchaus gewisse eigene Autonomierechte bestanden. Jedenfalls kann durchgehend festgestellt werden, dass selbst bei rechtlich zugesicherten Minderheitenrechten diese in der Praxis nur widerwillig bzw. unzureichend umgesetzt wurden. Dies trug sicherlich auch dazu bei, dass radikalere und nach Dissimilation strebende Ansichten unter den Ungarndeutschen, die sich wegen der staatlicherseits erfolgten Vorenthaltung von Minderheitsrechten um Unterstützung aus dem Deutschen Reich bemühten, im Laufe der *Horthy*-Ära an Zustimmung gewannen.⁸¹

Ferner lässt sich beobachten, dass, je stärker das nationalsozialistische Deutschland Ungarn unter *Horthy* im (z.T. realisierten) Bestreben nach der Revision des Vertrages von Trianon unterstützte, desto schwächer der Assimilierungsdruck auf die ungarndeutsche Minderheit wurde. Ganz im Gegenteil: Das auf Druck des „Dritten Reiches“ gegen Ende der *Horthy*-Ära geschlossene Volksgruppenabkommen vom Spätsommer 1940 verkörperte gar den Höhepunkt rechtlicher Dissimilation bezüglich der ungarndeutschen Minderheit. Die *Horthy*-Ära zwischen 1920 und 1944 fungiert mithin bestens zur Veranschaulichung einer starken Interdependenz zwischen (Außen-)Politik und der (deutschen) Minderheitenfrage.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BARLAI, Melanie – HARTLEB, Florian: Die Roma in Ungarn. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). 29–30/2009, <https://www.bpb.de/apuz/31854/die-roma-in-ungarn?p=all> (Stand: 13. 07. 2009; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- BEAUFTRAGTER FÜR AUSSIEDLERFRAGEN UND NATIONALE MINDERHEITEN (Hrsg.): Deutsche Minderheit in Ungarn. https://www.aussiedlerbeauftragter.de/AUSB/DE/Themen/deutsche-minderheiten/deutsche-minderheiten-europa/ungarn/ungarn_node.html (Stand: 02. 05. 2013; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- BELLÉR, Béla: Vom Volksbildungsverein zum Volksbund. Geschichte der Deutschen in Ungarn. 1933–1938, aus dem Ungarischen übersetzt von Franz Wesner. Speyer 2000
- BRENNER, Koloman: Das Autonomiemodell der deutschen Minderheit in Ungarn – eine Zwischenbilanz. In: THÜRER, Daniel – ARQUINT, Romedi (Hrsg.): Repräsentativität und kulturelle Autonomie. Aktuelle Probleme der autochthonen Völker und der nationalen Minderheiten. Basel/Genf 2014, 89–99
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: Pressemitteilung Nr. 61/2012, 07. 08. 2012, zum Beschluss vom 04. 07. 2012, 2BvC 1/11, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-061.html> (zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- BUZÁS, Ladislaus: Basch, Franz Anton. In: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), 617 [Online-Version], <https://www.deutsche-biographie.de/pnd121143163.html#ndbcontent> (zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- EISLER, Cornelia: Auslandsdeutschtum, in: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa. (ohne Ort) 2015 ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p32850 (Stand: 07. 09. 2015; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- GROTMANN, Richard: Die Rechtslage der deutschen Volksgruppe in Ungarn, zugl. Jur. Diss. (Universität Gießen). Gießen 1942
- HORTHY, Nikolaus von: Ein Leben für Ungarn. Bonn 1953
- KOVACSICS, József: Die Ungarndeutschen zwischen 1870–1941. In: KOVACSICS, József (Hrsg.): Die Deutschen in Ungarn zwischen 1870–1980. Symposium in Szekszárd vom 25. bis 27. Juli 1989, Sammelband. Budapest

⁸⁰ MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 61.

⁸¹ So auch MARCHUT, Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit 59.

1993, 62–72

- KÜPPER, Herbert: Das neue Minderheitenrecht in Ungarn, zugl. Diss. Jur. (Universität Köln, 1997). München 1998
- LEHMANN, Hans Georg: Der Reichsverweser-Stellvertreter. Horthys gescheiterte Planung einer Dynastie, Mainz 1975
- MARCHUT, Réka: Assimilation und Dissimilation der Ungarndeutschen in der Zwischenkriegszeit (1920–1941). In: OLSZOWSKY, Burkhard – LOOSE, Ingo (Hrsg.): Regionen des östlichen Europas im 20. Jahrhundert. Bd. 3: Nationalsozialismus und Regionalbewusstsein im östlichen Europa: München 2016, 47–61
- SAKMYSTER, Thomas: Hungary's Admiral on Horseback. Miklós Horthy, 1918–1944. New York 1994
- SCHUBERT, Werner (Hrsg.): Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse. Bd. XIV. Ausschüsse für Völkerrecht und für Nationalitätenrecht (1934–1942). Frankfurt am Main u. a. 2002
- SCHWOB, Anton: Bleyer, Jakob. In: BERNATH, Mathias – SCHROEDER, Felix von (Hrsg.): Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Bd. 1. München 1974, 214–215 (Onlineausgabe), Leibniz-Institut für Ost- und Südost-Europaforschung, <https://www.biolex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=581> (zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- SCHWOB, Anton: Gratz, Gustav. In: BERNATH, Mathias – SCHROEDER, Felix von (Hrsg.): Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Bd. 2, München 1976, 84–85 (Onlineausgabe), Leibniz-Institut für Ost- und Südost-Europaforschung, <https://www.biolex.ios-regensburg.de/BioLexViewview.php?ID=903> (zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- SEEWANN, Gerhard – SPANNENBERGER, Norbert (Hrsg.): Akten des Volksgerichtsprozesses gegen Franz A. Basch, Volksgruppenführer der Deutschen in Ungarn, Budapest 1945/46. Unter Berücksichtigung der Arbeiten von Friedrich Spiegel-Schmidt und Loránt Tilkovszky, Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 37. München 1999
- SEEWANN, Gerhard: Grundzüge der Entwicklung des Ungarndeutchtums 1918–1938. In: KOVACSICS, József (Hrsg.): Die Deutschen in Ungarn zwischen 1870–1980. Symposium in Szekszárd vom 25. bis 27. Juli 1989, Sammelband. Budapest 1993, 98–108
- SEIDE, Gernot: Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen. In: Ungarn-Jahrbuch, Bd. 6, 1974/1975, 148–161
- SPANNENBERGER, Norbert: Zwischen Hakenkreuz und Stephanskrone. Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944. In: KOCHANOWSKI, Jerzy – SACH, Maïke (Hrsg.): Die „Volksdeutschen“ in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität. Osnabrück 2006, 235–255
- SPANNENBERGER, Norbert: Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938–1944 unter Horthy und Hitler, 2. Aufl. München 2005
- STATISTA: Ungarn: Gesamtbevölkerung von 1980 bis 2018 und Prognosen bis 2024 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/19301/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-ungarn/> (Veröffentlichungsdatum: 04. 12. 2019; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- SWANSON, John C.: Nation, Volk, Minderheit, Volksgruppe. Die deutsche Minderheit in Ungarn in den Begriffskämpfen der Zwischenkriegsära. Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 55, Heft 4/2006, 526–547
- THRÄNHARDT, Dietrich: Auslandsdeutsche. In: ANDERSEN, Uwe – WOYKE, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. (ohne Ort) 2013 <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/201982/auslandsdeutsche?p=all> (Stand: 2013; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- TILKOVSKY, Loránt: Deutsche Nationalität – ungarischer Patriotismus. Die Geschichte der Ungarndeutschen von der Jahrhundertwende bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. https://www.sulinet.hu/oroksegtar/data/magyarorszagi_nemzetisegek/nemetek/a_magyarorszagi_nemets_eg_tortenete/pages/016_lorant_tilkovszky.htm (Stand: ohne Angabe; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)
- TILKOVSKY, Loránt: Das Ungarndeutchtum in den Jahren des Zweiten Weltkrieges. In: KOVACSICS, József (Hrsg.): Die Deutschen in Ungarn zwischen 1870–1980. Symposium in Szekszárd vom 25. bis 27. Juli 1989, Sammelband. Budapest 1993, 90–97
- TILKOVSKY, Loránt: Teufelskreis. Die Minderheitenfrage in den deutsch-ungarischen Beziehungen 1933–1938, aus

dem Ungarischen übersetzt von Johanna Till. Budapest 1989

UNGVÁRY, Krisztián: Die in Frage gestellte Assimilation. Zur Genese der „Deutschenfrage“ in Ungarn in der Zwischenkriegszeit. In: KOCHANOWSKI, Jerzy – SACH, Maike (Hrsg.): Die „Volksdeutschen“ in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. Mythos und Realität. Osnabrück 2006, 113–134

Vertrag von Trianon vom 4. Juni 1920 <http://www.versailer-vertrag.de/trianon/index.htm>
(zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)

VEYDER-MALBERG, Thyra: Miklós Horthy – Admiral, Reichsverweser, Kollaborateur, Antisemit.

<https://www.mdr.de/zeitreise/miklos-horthy-100.html>

(Stand: 18. 01. 2019; zuletzt abgerufen am 16. 03. 2020)

VOLKMER, Gerhard: Deutsche Minderheiten im Ausland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). Fremd in der Heimat? 11–12/2017, 38–46.